

werden wieder in den Frieden aufgenommen. Der Bann der Bischöfe von Augsburg und Konstanz soll auf Antrag der Gebannten aufgehoben werden. Diese beiden Bischöfe sollen die Priesterschaft, die während des Kriegs bei den Appenzellern, St. Gallen und ihren Bundesgenossen geblieben ist, deswegen nicht härter behandeln. Freiwillige Verkäufe, Verpfändungen und Erbnachlässe von Gütern während des Krieges sollen rechtsgültig bleiben, doch sollen die Gebühren an die Landesherren bezahlt werden. Alle Urkunden über Waffenstillstände und Friedensvereinbarungen zwischen beiden Parteien sollen ungültig sein. Alle Kaufleute, Pilger, Priester und andere Geistlichen, auch alle die Strassen bauen, sollen auf der Reichstrasse sicher sein, bei Strafe durch den König. Über das Ländlein, genannt die March,³ das die von Schwyz dem Herzog Friedrich weggenommen haben, soll später rechtlich entschieden werden. Während des Krieges erledigte Lehen sollen von den Herren neu verliehen werden. Während des Krieges bis jetzt nicht bezahlte Nutzungen, Zinse und Zehente gelten beiderseits bis zum Datum der Friedensurkunde als beglichen. Beiderseits sollen die den Kirchen und Klöstern weggenommenen Glocken, soweit sie nicht verkauft oder als Beutegut weggekommen sind, zurückgegeben werden. Dieser Vertrag soll von allen Helfern und Zugehörigen beider Parteien gehalten werden, auch von denen von Landenberg,⁴ dem Mönch von Gachnang⁵ mit ihren Helfern. Wer den Vertrag nicht hält, soll als meineidig, recht- und friedlos gelten. Gegen ihn sollen Herzog Friedrich, die Bischöfe von Augsburg und Konstanz, Graf Eberhard zu Württemberg,⁶ die Ritterschaft, Konstanz, die Appenzeller und die von St. Gallen vorgehen. Schliesslich erklärt der König, dass die Ansprüche Graf Rudolfs von Werdenberg⁷ an den Herzog Friedrich ungeregelt bleiben. Die Mitglieder der beiden Parteien erklären, dass der Vertrag mit ihrem Wis-